



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 07/2024

AUS DEM INHALT

*Keine KESt-Pflicht bei
Gewinnausschüttungen
an Nichtgesellschafter*

*Die KFZ-Nutzung als
Vorteil aus dem Dienst-
verhältnis führt meistens
zum Ansatz eines Sach-
bezuges*

*Umsatzsteuerliche Be-
handlung von Unterneh-
mensübertragungen*

ECA-Beratertag

ZWISCHEN WOHLSTAND UND WORK LIFE BALANCE

Nach dem Zweiten Weltkrieg war die Mehrzahl der Bürger (wenn nicht sogar nahezu alle Bürger) in Europa bettelarm. Es begann ein beispielloser Wiederaufbau. Ein Aufbau der Häuser und Wohnungen, ein Aufbau der Betriebe, ein Aufbau der Gesellschaft, ein Aufbau neuer Wertemaßstäbe, etc. ... um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Nachkriegsgenerationen haben ein Europa mit wachsendem Wohlstand und großteils verbreiteten Frieden ermöglicht. Der Frieden ist mit dem Beginn des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine leider gehörig ins Wanken gekommen.

Die Basis für das Fundament, auf dem der Wohlstand aufgebaut ist, ist schlichtweg der Fleiß der Menschen, die nach dem Zweiten Weltkrieg angepackt haben. Es war selbstverständlich, bis einschließlich Samstag zu arbeiten, um etwas weiterzubringen.

Seit einiger Zeit werden diese Wertehaltungen und damit auch der erreichte Wohlstand durch Bestrebungen, dem Freizeitverhalten mehr Raum zu geben, verändert. Das alles unter dem Schlagwort: Work Life Balance.

Uns allen muss dabei allerdings klar sein, dass weniger Leistung letztendlich auch weniger Wohlstand bedeuten wird. Wir können selbst entscheiden, ob wir den erreichten Wohlstand erhalten oder ob wir mit diesbezüglichen Abstrichen in die Zukunft gehen wollen.

Peter Farmer

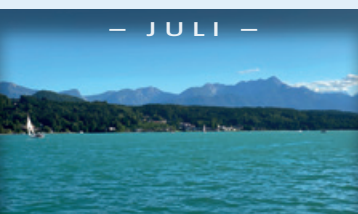
Christoph Pittl

Miriam Seidner

Gerlind Gatternigg

Christine Plangger

— JULI —



KEINE KEST-PFLICHT BEI GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN AN NICHTGESELLSCHAFTER

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte kürzlich zu beurteilen, ob mögliche verdeckte Gewinnausschüttungen an einen faktischen „Machthaber“, der jedoch keine Gesellschafterstellung innehat, der Kapitalertragsteuer (KESt) unterliegen.

Im Rahmen einer Außenprüfung bei einer GmbH wurde vom Finanzamt festgestellt, dass in Eingangsrechnungen zu hohe Beträge ausgewiesen und diese als Deckungsrechnungen für Schwarzarbeit verwendet wurden. Die entsprechenden Beträge waren daher laut Finanzamt als verdeckte Ausschüttungen anzusehen.

Der im Firmenbuch eingetragene Gesellschafter-Geschäftsführer sagte aus, dass die Geschäfte nicht von ihm, sondern von einem bei der GmbH geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer und dessen Bruder geführt worden waren.

Das Finanzamt sah die beiden Personen als faktische Gesellschafter an und ging von einem Zufluss der verdeckten Ausschüttungen bei diesen aus. Nachdem die GmbH vermögenslos war, wurde einem der faktischen Gesellschafter für seinen Teil der verdeckten Ausschüttungen KESt in erheblicher Höhe vorgeschrieben, wogegen dieser Beschwerde erhob.

Entscheidung des BFG

Fraglich war im gegenständlichen Fall, ob einem faktischen Gesellschafter die für verdeckte Ausschüttungen anfallende KESt überhaupt vorgeschrieben werden kann. Grundsätzlich sind Kapitalerträge auf Ebene des Schuldners der Kapitalerträge, also gegenständlich auf Ebene der GmbH als Abzugsverpflichtete, abzuziehen. Nur in Ausnahmefällen kann die KESt dem Empfänger der Kapitalerträge direkt vorgeschrieben werden, beispielsweise wenn der Empfänger weiß, dass die abzugsverpflichtete GmbH die einbehaltene KESt nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

Das BFG stellte unter Verweis auf einschlägige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) fest, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen bei derartigen verdeckten Ausschüttungen nur dann vorliegen können, wenn die Zuwendungen einem Gesellschafter zufließen. Der Bescheid, mit welchem die KESt vorgeschrieben worden ist, wurde aufgehoben.

Ein rechtlicher oder tatsächlicher „Machthaber“ kann kein Empfänger von Einkünften aus Kapitalvermögen sein. Nur bei einem Naheverhältnis zum Gesellschafter könnten Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, die diesfalls dennoch dem eingetragenen (tatsächlichen) Gesellschafter selbst zugerechnet würden.

Auf Ebene des im konkreten Fall vorliegenden Nichtgesellschafter ist allerdings zu prüfen, ob die Steuerpflicht nicht aufgrund einer anderen Einkunftsart, etwa Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, gegeben ist.

Das Finanzamt hat gegen die Entscheidung des BFG Amtsrevision an den VwGH erhoben, dessen Entscheidung abzuwarten bleibt.

> Fazit:

Das BFG bestätigte in seiner Entscheidung die herrschende Ansicht der Literatur sowie die Rechtsprechung des VwGH, wonach ein bloßer „Machthaber“ ohne Gesellschafterstellung nicht der Empfänger von Kapitalerträgen sein kann. Dies führt aber nicht zu gänzlich steuerfreien Zuwendungen. Vielmehr ist je nach Sachverhalt die Besteuerung auf Grundlage einer anderen Einkunftsart zu prüfen. Im Falle eines Naheverhältnisses zum eingetragenen Gesellschafter können unter Umständen dennoch Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen, die jedoch diesem und nicht dem „Machthaber“ zuzurechnen wären.

DIE KFZ-NUTZUNG ALS VORTEIL AUS DEM DIENSTVERHÄLTNISS FÜHRT MEISTENS ZUM ANSATZ EINES SACHBEZUGES

Aufgrund von Verschärfungen in den Lohnsteuerrichtlinien und der strengeren Sicht- bzw. Vorgehensweise der Finanzbehörden und der Gesundheitskassen im Zuge von Abgaben- und Beitragsprüfungen ist die sachbezugsfreie Verwendung von sogenannten (Montage-) und Spezialfahrzeugen nur mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte möglich.

Für die eindeutige Beweiserbringung, dass ausschließlich nur Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte privat zurückgelegt werden, ist grundsätzlich die Führung eines Fahrtenbuches notwendig. Den diesbezüglichen Beweis muss das Unternehmen erbringen.

Die private Nutzung dieser Fahrzeuge in der Freizeit und an Wochenenden ist sachbezugsfrei nicht möglich.

Die KFZ-Nutzung als Vorteil aus dem Dienstverhältnis

Zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn zählen grundsätzlich nicht nur Geldbezüge, sondern auch geldwerte Vorteile, die dem Dienstnehmer im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Gute kommen. Kann ein Arbeitnehmer ein KFZ des Arbeitgebers auch für nicht beruflich veranlasste Fahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz) benutzen, ist dafür ein Sachbezugswert zu ermitteln. Dieser erhöht die Bemessungs- bzw. Beitragsgrundlagen für Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohnnebenkosten. Für bestimmte Spezialfahrzeuge ist ein Sachbezugswert jedoch nicht immer anzusetzen.

Die Höhe des monatlich anzusetzenden Sachbezuges

Der monatliche Sachbezug beträgt 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten des KFZ (maximal jedoch EUR 960,00). Für besonders schadstoffarme KFZ verringert sich der Sachbezugswert auf 1,5 % (maximal jedoch EUR 720,00). Für KFZ mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z. B. Elektroautos) ist ein Sachbezugswert von EUR 0,00 anzusetzen. Für Hybridfahrzeuge gilt dies jedoch nicht, da diese keinen CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer aufweisen.

Beträgt die Fahrstrecke für Privatfahrten (inkl. Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz) nicht mehr als 6.000 km pro Jahr, ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen. Dieser beträgt

sodann monatlich 1 % (maximal EUR 480,00) bzw. 0,75 % für schadstoffarme KFZ (maximal EUR 360,00).

Spezialfahrzeuge

Wird ein Firmenfahrzeug lediglich für die Strecke zwischen Wohnort und Arbeitsstätte privat verwendet, ist es von Bedeutung, ob das KFZ ein sogenanntes Spezialfahrzeug ist oder nicht.

Ein Sachbezugswert ist für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte dann nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt. Spezialfahrzeuge sind KFZ, die auf Grund ihrer Ausstattung eine private Nutzung praktisch ausschließen (z. B. ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank). Zudem ist für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Sachbezug anzusetzen, soweit Berufsschauffere das Fahrzeug (PKW, Kombi, Fiskal-LKW), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Zu einem Service- oder Montagewagen umgebaute Klein-LKW sind nicht zwingend als Spezialfahrzeuge zu werten. Klein-LKW sind nur dann als begünstigte Spezialfahrzeuge zu qualifizieren, wenn aufgrund der Ausstattung und ständigen Verwendung als Spezialfahrzeug eine private Nutzung praktisch ausgeschlossen ist. Hinweise für einen derartigen Ausschluss sind eine entsprechende Aufschrift und die Ausstattung des Innenraumes. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Kastenwagen als Werkstätte ausgestattet ist.

> Tipp:

Wird ein Spezialfahrzeug nicht nur für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte privat genutzt, ist ein abgaben- und beitragspflichtiger Sachbezug nach allgemeinen Vorgaben zu berücksichtigen. Wird ein Firmenfahrzeug hingegen lediglich für die Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort privat verwendet, kann nur ein Spezialfahrzeug beitrags- und abgabenfrei genutzt werden. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON UNTERNEHMENSÜBERTRAGUNGEN

In Österreich stehen aktuell zahlreiche Klein- und Mittelunternehmen (KMU) vor der Unternehmensnachfolge. Unternehmensübertragungen können nicht nur intern zu Umgestaltungen führen, sondern sind auch mit komplexen umsatzsteuerlichen Fragestellungen verbunden.

Das Umsatzsteuergesetz wird zu großen Teilen vom europäischen Steuerrecht geprägt. Dieses sieht für Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, die Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens, die entgeltlich oder unentgeltlich oder durch Einbringung in eine Gesellschaft erfolgt, so zu behandeln, als ob keine Lieferung von Gegenständen vorliegt. Folglich unterliegt dieser Vorgang der Unternehmensübertragung nicht der Umsatzsteuer.

Grundsätzliche Steuerbarkeit bei Unternehmensübertragungen in Österreich

Die auf EU-Ebene geltende Vorschrift enthält eine Ermächtigung, aber keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Vermögens-

übertragungen als nicht umsatzsteuerbar zu behandeln. Ziel dieser Regelung sind Erleichterungen bei Unternehmensübertragungen in Form von bürokratischer Vereinfachung und die Vermeidung von Liquiditätsbelastungen.

Österreich hat die Ermächtigung, Unternehmensübertragungen aus umsatzsteuerlicher Sicht steuerfrei zu stellen, nur für bestimmte Übertragungsvorgänge umgesetzt. Demnach gilt weiterhin der Grundsatz der Steuerbarkeit von Unternehmensübertragungen.

Entgeltliche und unentgeltliche Unternehmensübertragungen

Die entgeltliche Übertragung eines Unternehmens ist als umsatzsteuerbarer Vorgang zu behandeln, wobei das Umsatzsteuergesetz (UStG) als Bemessungsgrundlage das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände und Rechte bestimmt. Dabei ist der Kaufpreis auf die einzelnen Gegenstände, Rechte und einen etwaigen Firmenwert aufzuteilen. Die umsatzsteuerliche Beurteilung der Teilleistungen erfolgt jeweils einzeln für sich, da die Vorschriften zur Steuerbarkeit, Steuerbefreiung und betreffend den Steuersatz weiterhin separat anzuwenden sind.

Die unentgeltliche Übertragung eines Unternehmens hat ebenso umsatzsteuerliche Folgen, weil zunächst die Überführung von unternehmerisch genutzten Gegenständen in das Privatvermögen unterstellt wird. Man spricht dabei von der Entnahme der Wirtschaftsgüter in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen. Im Rahmen dieser Entnahme wird jeder einzelne Gegenstand seiner entsprechenden umsatzsteuerlichen Behandlung unterzogen. In einem zweiten Schritt kann die „Entnahmeumsatzsteuer“ an den unentgeltlichen Erwerber des Unternehmens mittels gesonderter Rechnung weiterverrechnet werden. Der Erwerber kann den dementsprechenden Vorsteuerabzug geltend machen.

Steuerfreiheit bei Umgründungsvorgängen

Eine Ausnahme von der Umsatzsteuerpflicht besteht bei Umgründungen. Umgründungen (Unternehmensumstrukturierungen), die auf Basis des Umgründungssteuergesetzes (UmgrStG) vorgenommen werden, gelten als nicht umsatzsteuerbare Vorgänge.

Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Ebenfalls nicht umsatzsteuerpflichtig sind Übertragungen von land- und forstwirtschaftlichen (Teil-)Betrieben. Derartige Übertragungen gelten als nicht steuerbarer Vorgang. Das betrifft sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche Übertragungen.

Unklar ist, ob die Befreiung nur für Land- und Forstwirte gilt, die zum Übertragungszeitpunkt die Pauschalbesteuerung anwenden bzw. ob im Fall der Regelbesteuerung des übertragenden Landwirtes die Umsatzsteuerpflicht gegeben ist. Hierzu bleibt eine Klärung durch den Gesetzgeber oder einschlägige Rechtsprechung abzuwarten.

> Tipp:

Unternehmensübertragungen sind hochkomplexe Vorgänge. Es ist daher ratsam, sich rechtzeitig mit der Materie auseinanderzusetzen. Wir empfehlen Ihnen, derartige Vorgänge frühzeitig zu planen. Neben zivilrechtlichen Problemen sind auch steuerrechtliche Fragestellungen zu beachten.



ECA Innsbruck Steuerberatung GmbH & Co KG
ECA Wöth-Fellmann Steuerberatung GmbH

Rennweg 25 | 6020 Innsbruck | Austria
Tel. +43 (0)512 571415 | Fax DW 1011
innsbruck@eca.at

Bild (v.l.n.r.):
Peter Farmer, Gerlint Gatternigg, Christine Plangger,
Christoph Pittl, Miriam Seidner

ECA **INNSBRUCK**
Steuerberatung

ECA **WÖTH-FELLMANN**
Steuerberatung

> www.innsbruck.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

ECA-BERATERTAG

Vom 23. bis 25. Mai 2024 trafen sich Vertreter aller ECA-Kanzleien bei unserem ECA-Partner Dkfm. Ullrich Sichrovsky in dessen „Hotel zur Post“ am wunderschönen Millstättersee.

Ein gemeinsamer Erfahrungsaustausch mit unserem Software-Anbieter zu den gegenwärtigen und künftigen technischen

Herausforderungen und die umsatzsteuerrechtlichen Neuerungen – vorgetragen von HR Mag. Gerhard Kollmann – standen im Mittelpunkt des ECA-Beratertages.

Die fachliche Weiterbildung sichert hohe Qualität und Kompetenz bei der Beratung unserer Klienten.



IMPRESSUM Für den Inhalt verantwortlich: ECA Innsbruck Steuerberatung GmbH & Co KG, 6020 Innsbruck. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.
Hinweis: In unserem Newsletter wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.